

Vorlagen-Nr.: BV/165/2010	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 11.06.10
Fachdienst Zentrale Dienste, Schule und Kultur	Ansprechpartner/in: Herr Müller

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:
-----------------	---------------	----------------

Verwaltungsausschuss	16.02.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	25.02.2010	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:

Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Berufung des Herrn Olaf Rieken zum Ortsbrandmeister der Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr Jever und Ernennung zum Ehrenbeamten ab dem 01. April 2010

Sachverhalt:

Nach dem Nds. Brandschutzgesetz i.V.m. der städtischen Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Ortswehr Jever der Freiwilligen Feuerwehr Jever in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Februar 2009 beschlossen, den Kameraden Olaf Rieken für zunächst 2 Jahre kommissarisch als Ortsbrandmeister der Ortswehr Jever der Freiwilligen Feuerwehr Jever dem Rat der Stadt Jever zur Ernennung ab 01. Juni 2009 vorzuschlagen.

Die Ernennung des Herrn Olaf Rieken zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Jever der Freiwilligen Feuerwehr Jever erfolgte daraufhin zunächst kommissarisch, da die Ausbildungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt waren (§ 13 Abs. 5 Nds. Brandschutzgesetz).

Mittlerweile hat Herr Olaf Rieken den Zugführerlehrgang (s. o.) erfolgreich absolviert. Eine schriftliche Bestätigung des Stadtbrandmeister Hans Hermann Specht liegt vor. Die Voraussetzungen zur Berufung zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever, Ortswehr Jever, und zur Ernennung zum Ehrenbeamten für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2015 sind gegeben.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz i. V. m. den §§ 6 ff des Nds. Beamtengesetzes wird Herr Olaf Rieken mit Wirkung vom 01. April 2010 bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Jever, Ortswehr Jever, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ernannt.